



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2018 vom 14.02.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2018.....	2
UVP-Vorprüfung Jacob-Biogas GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 00230/2018/71 -	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Bassum	6
Bauleitplanung der Stadt Bassum - 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+	6
Stadt Syke	7
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (10/50) „Südlich Grüne Straße“	7
Gemeinde Stuhr	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2018	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch	11
Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" der Gemeinde Lembruch.....	11
Flecken Lemförde	13
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 "Unter der Löneward" des Flecken Lemförde	13
Samtgemeinde Kirchdorf	15
107. Flächennutzungsplanänderung – Gewerbegebiet Kirchdorf - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch.....	15
C Bekanntmachungen anderer Stellen	16

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge	auf	340.738.053 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	337.367.565 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.252.821 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.588.971 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.688.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.042.383 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.894.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.504.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	379.835.421 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	392.135.354 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	5.818.700 €
Ausgaben	in Höhe von	5.818.700 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	155.000 €
Ausgaben	in Höhe von	155.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	983.960 €
Ausgaben	in Höhe von	983.960 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	1.345.000 €
Ausgaben	in Höhe von	1.345.000 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.635.500 €
Ausgaben	in Höhe von	2.635.500 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	30.000 €
Ausgaben	in Höhe von	30.000 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **113.789.500 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

- a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz
- b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“
- c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke und des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt!**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	47,50 %
Grundsteuer B	47,50 %
Gewerbesteuer	47,50 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	47,50 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	47,50 %
Schlüsselzuweisungen.	47,50 %

Diepholz, 18.12.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 vom 18.12.2017 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 06.02.2018, Az. 32.98-10302 - 251 (2018) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 30.000.000 €,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 113.789.500 €,

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, Mo. bis Do. vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 07. Februar 2018
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

UVP-Vorprüfung Jacob-Biogas GmbH & Co.KG
- Aktenzeichen: 63 DH 00230/2018/71 -

Jacob-Biogas GmbH & Co.KG, Herr Wilhelm Jacob, Düversbrucher Str. 133, 49448 Hüde, hat die Errichtung von 2 Flex-BHKW's mit je 265 kW el und 624 kW fwl in Containern und Trafo, die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 795 kW el und 1.824 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hüde	Hüde	Hüde
Flur	19	19	19
Flurstück	21	25/3	25/4

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und -objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Ebenfalls liegt aus wasserbehördlicher Sicht keine erhebliche Betroffenheit vor. Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der Schutzgebietstypen.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

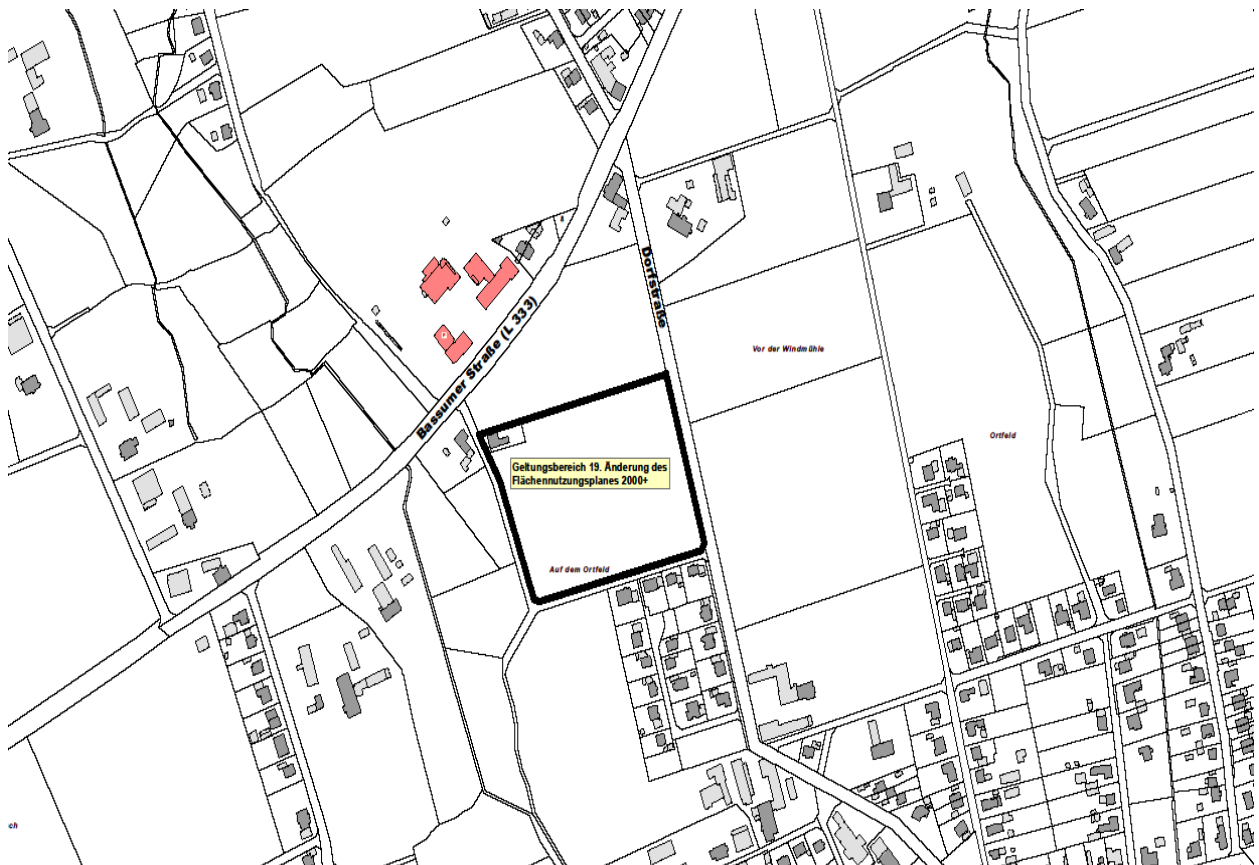
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum - 19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.02.2018, Aktenzeichen: 63 DH 00219/2018/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich (Gemarkung Bramstedt, Dorfstraße) ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.oedownload.bassum.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 08.02.2018
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Syke

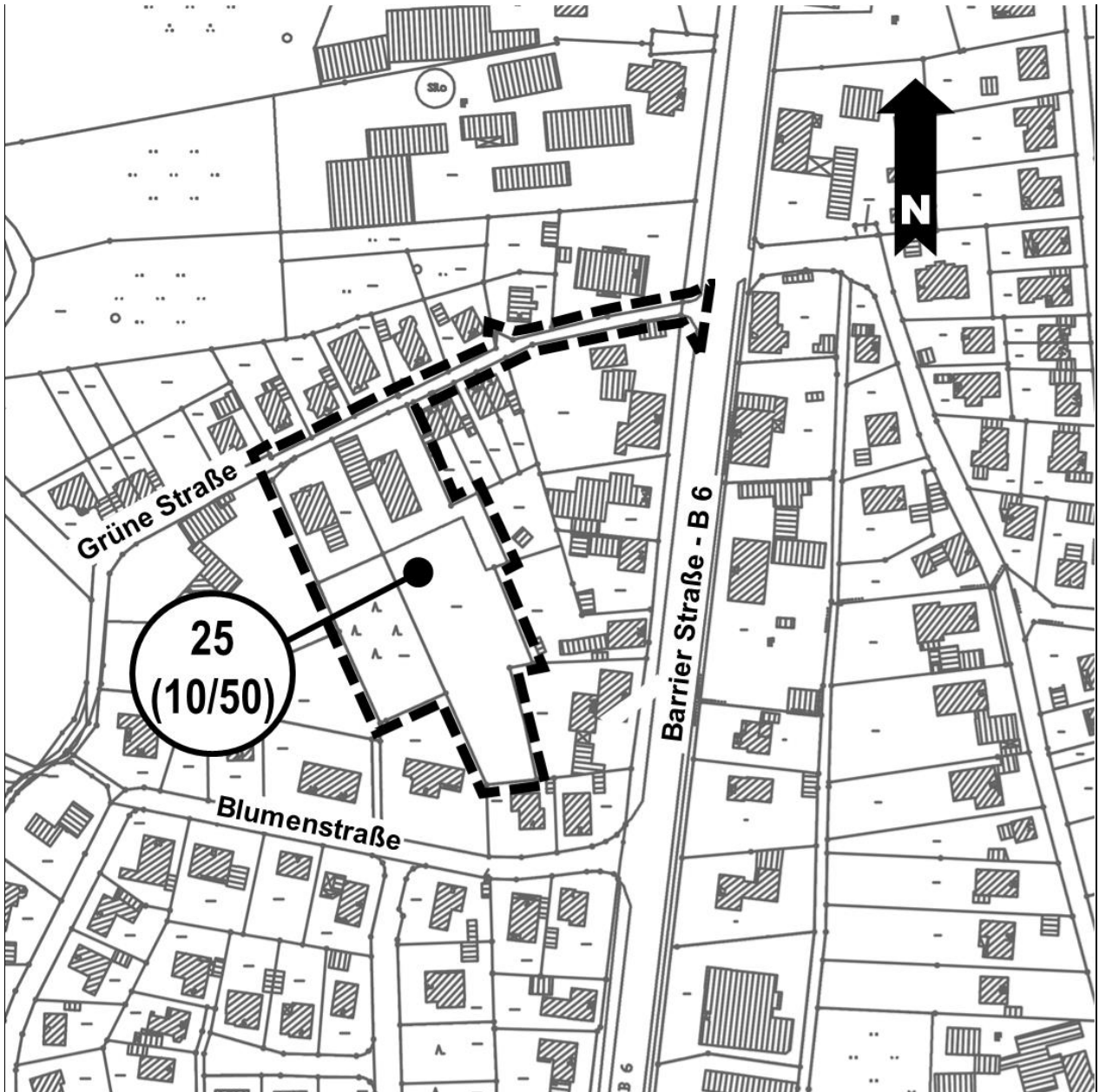
Bauleitplanung der Stadt Syke

- Bebauungsplan Nr. 25 (10/50) „Südlich Grüne Straße“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/50) „Südlich Grüne Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebiets:

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Barrien südlich der Grünen Straße, nördlich der Blumenstraße und westlich der Barrier Straße, B 6. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (10/50) „Südlich Grüne Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 27.01.2017
gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	74.494.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	74.494.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.951.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.951.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.209.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.007.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.704.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.389.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	611.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	76.913.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	79.008.600,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.074.700,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.139.100,00 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	54.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	54.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.907.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.914.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.907.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	428.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.914.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.151.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.945.000 € veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes wird auf 86.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, am 19.12.2017
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 01. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2018 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 02. Februar 2018
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Lembruch

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" der Gemeinde Lembruch

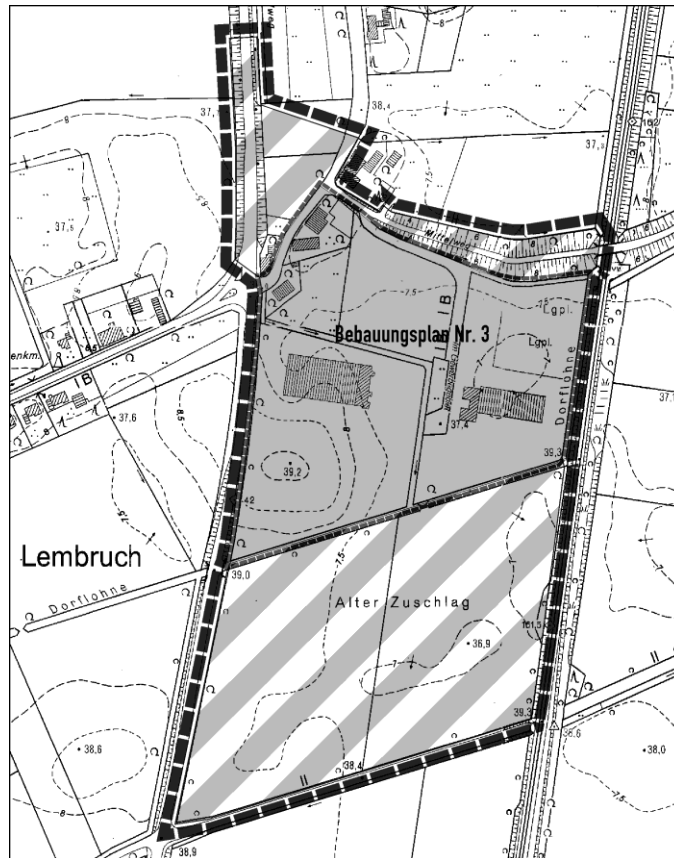
Der Rat der Gemeinde Lembruch hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB unter gleichzeitiger Aufhebung seines hierzu am 24.03.2014 gefassten Beschlusses beschlossen.

Anlass für die erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist die Ergänzung der Begründung um die ausdrückliche Erwähnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Grundsätzlich wären PV-Anlagen als "Gewerbegebiet aller Art" auch innerhalb eines Gewerbegebietes (GE) wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzt, zulässig. Um allerdings die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel zu ermöglichen, musste die Begründung entsprechend ergänzt werden. Da alle Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert bleiben und die Ergänzung in der Begründung auch nicht aus dem Beteiligungsverfahren resultiert, war eine erneute Abwägung entbehrlich.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da er aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Haupteisenbahnlinie Wanne-Bremen und im Süden an den Wirtschaftsweg in östlicher Verlängerung des Helmesweges an. Im Westen bildet die Ostgrenze der Bundesstraße die Grenze, wobei im Norden das Plangebiet beginnend an der „Alten Dorfstraße“ die B 51 auf eine Länge von etwa 215 m mit einbezieht. Die nördliche Grenze verläuft weiter vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 6/1 in gradliniger Verlängerung zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 23/1, beide in der Flur 7, Gemarkung Lembruch. Von dort verläuft die Grenze entlang der Ostseite der Straße „Kohlhöfen“ in Richtung Süden bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Mittelweges und von dort entlang der Nordgrenze des Mittelweges bis zur Bahnlinie. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.



Übersichtskarte

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Lembruch" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft, der zugleich den bisherigen Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbegebiet am Mittelweg" ersetzt.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter www.lemfoerde.de und dort unter der Rubrik Bekanntmachungen oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 12.01.2018
Gemeinde Lembruch
Der Gemeindedirektor
Scheibe

L.S.

Flecken Lemförde

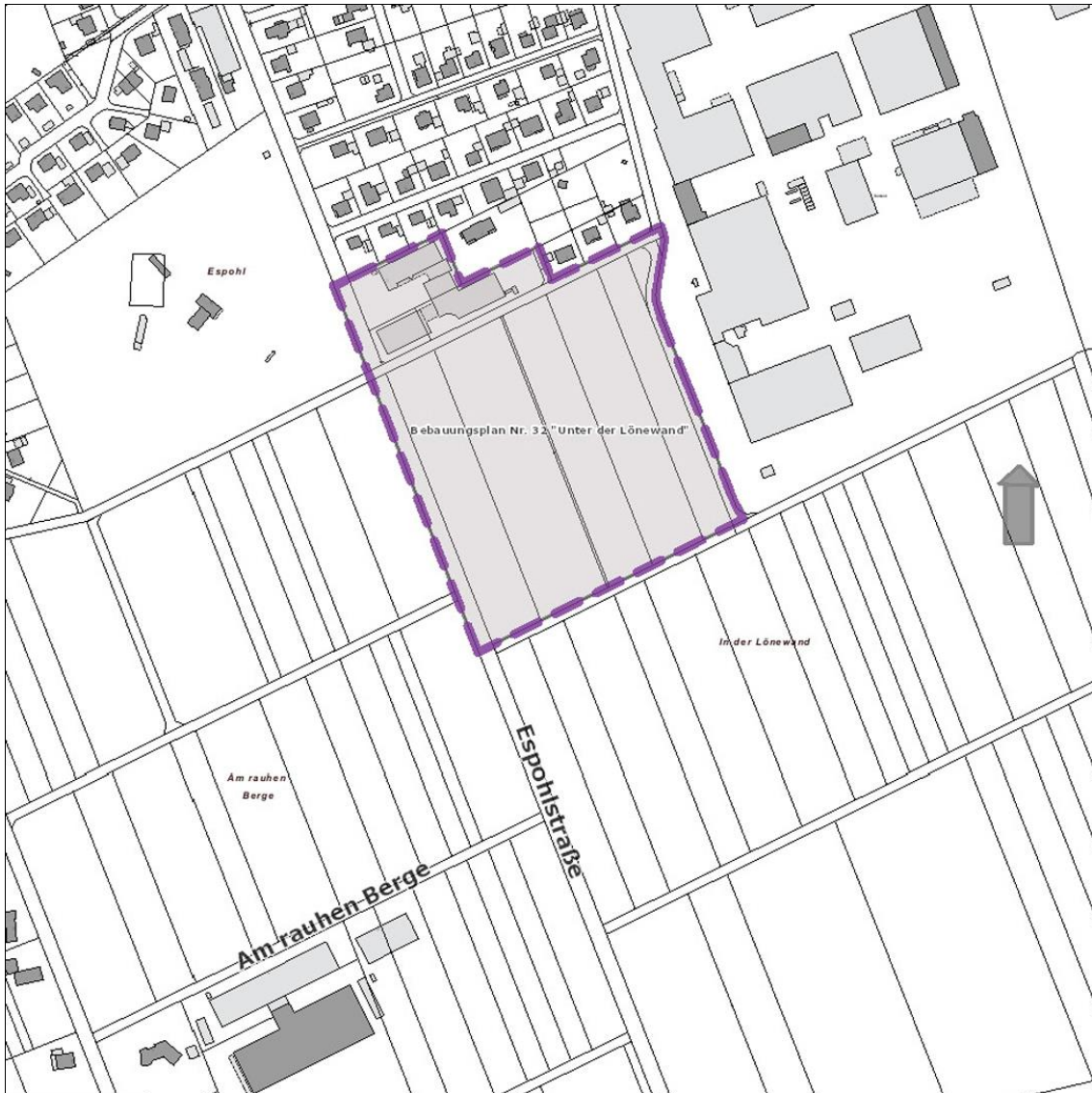
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 "Unter der Löneward" des Flecken Lemförde

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 den Bebauungsplan Nr. 32 "Unter der Löneward" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Für einen ca. 5 ha großen Bereich südlich und zum Teil nördlich des Lerchenweges wurde der Bebauungsplan Nr. 32 "Unter der Löneward" aufgestellt, der der Erweiterung von gewerblichen Bauflächen dient. Dabei wurde ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinter dem Friedhof“ südlich der Bebauung am Drosselweg in den Geltungsbereich mit einbezogen und damit geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (unmaßstäblich) durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 "Unter der Lönewand" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Hauptstraße 80, in 49448 Lemförde, Raum D 12, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Internetseite der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" unter www.lemfoerde.de und dort unter der Rubrik Bekanntmachungen oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) zu finden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes

geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lemförde, den 21.01.2018
Flecken Lemförde
Der Gemeindedirektor
Scheibe

L.S.

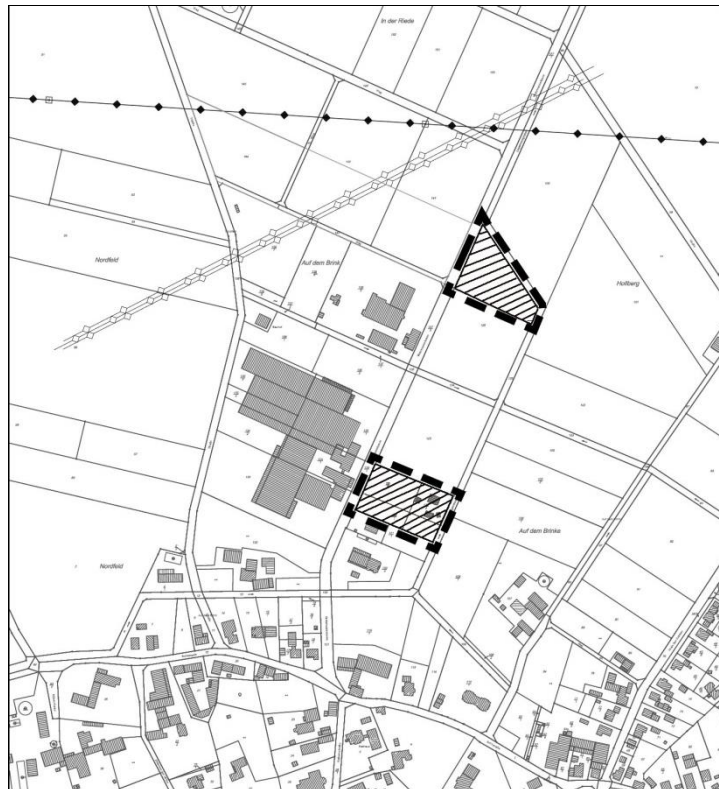
Samtgemeinde Kirchdorf

107. Flächennutzungsplanänderung – Gewerbegebiet Kirchdorf - hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.02.2018 (Aktenzeichen: 63 DH 00287/2018/82) die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 107. Flächennutzungsplanänderung



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 107. Änderung mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, aus und können dort in Zimmer 19 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter
www.kirchdorf.de/Bauen-Wohnen/Bauleitplanverfahren/F-Planänderungen/Rechtsverbindlich
sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, 08.02.2018
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

C Bekanntmachungen anderer Stellen